

Amtsgericht Mayen

Vollstreckungsgericht

Az.: 2 K 23/24

Mayen, 05.09.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 26.01.2026	10:00 Uhr	112, Sitzungssaal	Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ettringen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Ettringen	Flur 5 Nr. 1086/42	Gebäude- und Freifläche Bergstraße 10	121	2521 BV 2
2	Ettringen	Flur 5 Nr. 1660/42	Erholungsfläche Bergstraße	273	2521 BV 3

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 60.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 26.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert für beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit wurde auf 86.000,00 € festgesetzt.

Die beiden Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem Wohnhaus, Carport und Gartenhaus.

Die Bebauung mit einem Wohnhaus erfolgt laut Eigentümerangaben 1934. Später wurde das Wohnhaus durch einen eingeschossigen Anbau erweitert.

Das Wohnhaus befindet sich überwiegend auf Flurstück 1086/42.

Das Haupthaus ist jedoch mit der westlichen Gebäudeecke geringfügig (auf ca. 1,5 m²) auf die Straße (Flurstück 42/37) übergebaut und der nordöstliche eingeschossige Anbau ist auf das zugehörige Flurstück 1660/42 übergebaut (ca. 3,5 m²).

Die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt rd. 57 m², die Nutzfläche beträgt rd. 15 m².

Der Überbau auf Flurstück 1660/42 ist öffentlich-rechtlich durch eine Baulast gesichert. Eine Privatrechtliche Sicherung des Überbaus ist im Grundbuch nicht vermerkt.

Weitere Angaben unter ZVG-Portal (www.zvg-portal.de).

Das Wertgutachten kann auch nach Terminabsprache beim Amtsgericht Mayen (02651-403-118) eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird.

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Termin ist ausgeschlossen.

Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag von dem Versteigerungstermin von einem berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt worden sind.

Als Sicherheitsleistung ist auch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes möglich.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt

werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen.

Retterath
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Maier), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig